

stiftung ear® · nordostpark 72 · d-90411 nürnberg

Werkstation GmbH
Rudolf-Diesel-Str. 10
74354 Besigheim

Ansprechpartner für Rückfragen:
Abteilung Recht
0911 76665-0
recht@stiftung-ear.de

Nürnberg, den 26. Februar 2024
Sendungs-ID: SI-202402-185980

**Vollzug des Batteriegesetzes (BattG)
Batt-Reg.-Nr. DE 26438168**

**Registrierungsbescheid
Vorgangs-ID: RV-202402-001935**

Die stiftung elektro-altgeräte register (stiftung ear) erlässt folgenden

B E S C H E I D:

Das Unternehmen Werkstation GmbH wird als Hersteller mit der Marke Werkstation und der Batterieart Gerätebatterien sowie den folgenden Registrierungsdaten registriert: Firma Werkstation GmbH, Ort der Niederlassung/Sitz 74354 Besigheim, Anschrift Rudolf-Diesel-Str. 10, Name des Vertretungsberechtigten Frank Nägele Prof. Dr. JoachimLöffler. Dem Unternehmen Werkstation GmbH wird die Registrierungsnummer 26438168 erteilt.

Begründung

I.

Die stiftung ear ist gemäß §§ 20 Absatz 1 Satz 1, 23 BattG in Verbindung mit dem Beleihungsbescheid des Umweltbundesamtes vom 01.01.2021 für Registrierungen nach dem BattG sowie die Erteilung einer Registrierungsnummer zuständig.

Das Unternehmen Werkstation GmbH hat bei der stiftung ear am 26.02.2024 einen Antrag auf Registrierung als Hersteller mit der Marke Werkstation und der Batterieart Gerätebatterien gestellt.

Im Rahmen des Registrierungsverfahrens wurden Informationen zu den in Verkehr zu bringenden Batterien übermittelt und Angaben zur Errichtung und zum Betrieb des Eigenrücknahmesystems Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien gemacht.

II.

Ein Hersteller ist gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 BattG verpflichtet, sich bei der zuständigen Behörde mit der Batterieart und Marke registrieren zu lassen, bevor er Batterien in Verkehr bringt.

Gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 BattG registriert die stiftung ear einen Hersteller im Sinne von § 2 Absatz 15 BattG auf dessen Antrag mit der Marke, der Firma, dem Ort der Niederlassung oder dem Sitz, der Anschrift, dem Namen des Vertretungsberechtigten sowie der Batterieart im Sinne von § 2 Absatz 4 bis 6 BattG und erteilt dem Hersteller eine Registrierungsnummer.

Herstellern von Gerätebatterien darf die Registrierung nur erteilt werden, wenn der Hersteller ein Eigenrücknahmesystem nach § 7 Absatz 1 Satz 1 BattG eingerichtet hat und betreibt, das mit Wirkung für ihn genehmigt ist.

Das Unternehmen Werkstation GmbH hat bei der stiftung ear die Registrierung als Hersteller beantragt. Der Antrag enthielt die nach § 4 Absatz 2 BattG erforderlichen Angaben.

Nach den vorgelegten Informationen ist das Unternehmen Werkstation GmbH Hersteller im Sinne des § 2 Absatz 15 BattG von Batterien mit der Marke Werkstation und der Batterieart Gerätebatterien.

Das Unternehmen Werkstation GmbH wies nach, dass es ein Eigenrücknahmesystem nach § 7 Absatz 1 Satz 1 BattG eingerichtet hat und betreibt, das mit Wirkung für Werkstation GmbH genehmigt ist.

Aufgrund des Vorliegens der Registrierungsvoraussetzungen war das Unternehmen Werkstation GmbH mit der Marke Werkstation und der Batterieart Gerätebatterien zu registrieren und die Registrierungsnummer 26438168 zu erteilen.

Dieser Bescheid beruht auf §§ 20 Absatz 1 Satz 1 bis 3, 4 Absatz 1 Satz 1 BattG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der stiftung ear, Nordostpark 72, 90411 Nürnberg, einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Wörlitzer Platz 1, 06844 Dessau-Roßlau) gewahrt.

Allgemeine Hinweise

Das Unternehmen Werkstation GmbH wird nach Bekanntgabe dieses Registrierungsbescheides gemäß § 20 Absatz 3 Satz 1 BattG mit Name, Anschrift, Internetadresse, Marke, Batterieart, Name

und Rechtsform des Eigenrücknahmesystems, das das Unternehmen eingerichtet hat und betreibt und Registrierungsnummer einschließlich des Registrierungsdatums auf der Internetseite der stiftung ear veröffentlicht.

Es darf damit Batterien der im Registrierungsbescheid genannten Marke und Batterieart im Geltungsbereich des BattG in Verkehr bringen.

Der Hersteller hat der zuständigen Behörde gemäß § 4 Absatz 1 Satz 4 BattG Änderungen von im Registrierungsantrag enthaltenen Daten sowie die dauerhafte Aufgabe des Inverkehrbringens unverzüglich mitzuteilen.

Weitere Informationen stehen unter www.stiftung-ear.de zur Verfügung.

i.A. Dr. Andrea Menz